

## Vereinbarung

zwischen

dem Bezirk Mittelfranken, vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsidenten Richard Bartsch

und dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch Herrn Landrat Helmut Reich,

im folgenden **Leistungsträger** genannt,

und dem

Trägerverbund im gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV Nürnberger Land)

1. Diakonisches Werk Altdorf, Hersbruck, Neumarkt e.V.
2. Suchtberatungsstelle, Hersbruck
3. Facheinrichtung Womega, Hersbruck
4. Sozialpsychiatrischer Dienst, Hersbruck
5. Integra, Betreutes Wohnen für suchtkranke Menschen e.V., Hersbruck
6. Lebenshilfe im Nürnberger Land e.V., Lauf
7. Werkstatt für behinderte Menschen des Lebenshilfe e.V., Lauf-Schönberg
8. Luisenhaus, Wohnheim für psychisch kranke Menschen, Vorra
9. Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land, Lauf
10. Don-Bosco-Haus, Wohnheim für psychisch kranke und behinderte Menschen, Hersbruck
11. Carisma Arbeitstherapie, Hersbruck
12. Carisma Integrationsfirma, Hersbruck
13. Frankenalb-Klinik, Engelthal

im folgenden **Leistungserbringer** genannt.

### Präambel

Der Bezirk Mittelfranken (als überörtlicher Sozialhilfeträger) und der beteiligte Landkreis (als örtlicher Sozialhilfeträger) schließen zur Sicherstellung einer gemeindenahen Versorgung seelisch behinderter Menschen (psychisch Kranke und Suchtkranke) im Landkreis Nürnberger Land mit den oben genannten Leistungserbringern die folgende Vereinbarung.

Die Leistungserbringer bilden einen Verbund zur Förderung und Sicherung personenzentrierter Versorgung im Rahmen der Teilhabe und Eingliederung am Leben in der Gesellschaft seelisch behinderter Personen im Landkreis Nürnberger Land. Zweck dieses Verbundes ist die enge Zusammenarbeit der Verbundteilnehmer zur Verwirklichung einer bedarfsgerechten Versorgung dieser Menschen im Verbundgebiet.

Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung der Leistungserbringer im Verbund bleibt jeder Leistungserbringer für die sachgerechte Erbringung seiner Leistungen gegenüber den betroffenen Personen verantwortlich. Dies gilt auch für die Haftung aus sorgfaltswidriger Betreuung.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt

1. die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern.
2. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer untereinander für die Versorgung seelisch behinderter Menschen in der Eingliederungshilfe für den genannten Personenkreis.
3. die Zusammenarbeit i. S. des § 17 Abs. 3 SGB I mit dem Ziel des Ausbaues einer gemeindenahen sozialpsychiatrischen Versorgung gem. II Ziffer 3 und 6 des 2. Bayerischen Landesplanes zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter.

## **§ 2 Sicherstellung der Leistungen nach Kap. 6 SGB XII für seelisch behinderte Menschen**

1. Die Leistungsträger beauftragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungsverantwortung im Landkreis Nürnberger Land die Leistungserbringer mit der Durchführung der erforderlichen Hilfen zur Teilhabe an der Gesellschaft für seelisch behinderte Menschen (§ 55 SGB IX sowie § 54 SGB XII) und der Bereitstellung von entsprechenden Angeboten zur Betreuung dieses Personenkreises.
2. Art, Inhalt, Ziel, Umfang und Leistungszuständigkeit der im Einzelfall erforderlichen Hilfen wird durch eine personenzentrierte Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch Arztbericht, Sozialbericht **und** Hilfeplanungs-, Entwicklungs- und Abschlussberichtsbögen (HEB-Bögen A,B,C) ermittelt. Die Hilfeplankonferenz, die in der Regel darauf folgt, legt das zu erbringende Hilfeangebot für die Beteiligten verbindlich fest. Nach dieser Festlegung sind die verantwortlichen Leistungserbringer verpflichtet, den Leistungsberechtigten mit dessen Einwilligung zu versorgen bis eine andere Festlegung durch die Hilfeplankonferenz oder Leistungsträger erfolgt. Wenn nicht nur ein Leistungserbringer verantwortlich ist, wird der Leistungserbringer, der anteilmäßig die größten Leistungen erbringt, in der Regel die Koordination übernehmen oder eine geeignete Person mit der Koordination beauftragen.

## **§ 3 Prinzipien der Leistungserbringung**

Die Vereinbarung dient der Förderung und Sicherstellung personenzentrierter Hilfen. Sie soll seelisch kranken und behinderten Menschen dazu dienen, die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Durch enge Kooperation auf der Grundlage verbindlicher Absprachen und die Vereinbarung über individuelle Hilfeleistungen werden die Hilfen für den genannten Personenkreis im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung folgender Prinzipien geleistet:

### **1. Einbeziehung des Leistungsberechtigten**

Die Einbeziehung des Leistungsberechtigten und seine Zustimmung im Hilfeplanverfahren müssen sichergestellt werden. Die Hilfeplanung ist Bestandteil der Rehabilitation bzw. Teilhabeleistung und daher personenzentriert zu gestalten.

### **2. Einheitliche Hilfeplanung**

Die Hilfeplanung wird im Rahmen des Gesamtplans nach § 58 SGB XII vorgenommen. Dazu dienen die in § 2 Ziffer 2 genannten Planungsinstrumente.

Außerdem werden alle psychiatrischen und nichtpsychiatrischen Hilfen, einschließlich der Hilfen von Angehörigen und sonstigen Personen des sozialen Umfeldes berücksichtigt.

### **3. Zielorientierte Hilfeplanung**

Die Hilfeplanung ist an konkreten Zielen auszurichten. Die Ziele werden aus der individuell angestrebten Lebensform des Betroffenen abgeleitet und lebensweltbezogen beschrieben. Die Zielbestimmung dient auch der Dokumentation der Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten.

#### **4. Wohnform-unabhängige Hilfeplanung**

Die Hilfeplanung und die Hilfeerbringung sollen unabhängig von der aktuellen oder angestrebten Wohnform vorgenommen werden.

#### **5. Einrichtungs- und Berufsgruppen übergreifende Hilfeplanung**

Der Hilfebedarf wird ermittelt und – ggf. nach Personenkonferenzen – Einrichtungs- und Berufsgruppen übergreifend erbracht. Art und Umfang haben den Wünschen des Leistungsberechtigten, den fachlichen Anforderungen und zeitökonomischen Aspekten Rechnung zu tragen. Wesentliche Abweichungen von den gemeinsamen Planungen bei fortbestehendem Hilfebedarf müssen in der Hilfeplankonferenz abgestimmt werden.

#### **6. Koordinierende Bezugsperson**

Im Rahmen der Hilfeplanung wird eine koordinierende Bezugsperson benannt. Diese Person ist für die trägerübergreifende Abstimmung im Verlauf der Leistungserbringung und im Bedarfsfall für die erneute Hilfeplanung und Wiedereinbringung in die Hilfeplankonferenz verantwortlich. Die dem Verbund angehörenden Träger erklären die Bereitschaft, die koordinierende Bezugsperson in ihrer Funktion zu unterstützen.

#### **7. Datenschutz und Schweigepflicht**

Der Datenschutz und die Schweigepflicht sind jederzeit zu beachten. Den Leistungsträgern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten nach schriftlicher Einwilligung des betroffenen Leistungsberechtigten, seines gesetzlichen Betreuers oder Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Ebenso erfolgt die Weitergabe personenbezogener Daten an beteiligte Leistungserbringer nur mit Einwilligung des Betroffenen, seines gesetzlichen Betreuers oder Bevollmächtigten. Art und Umfang des vorgesehenen und vorgenommenen Austausches sind für den Leistungsberechtigten offen zu legen.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Leistungen der Leistungserbringer werden durch Entgelte des örtlichen sowie des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Leistungsträger) bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen nach den geltenden Finanzierungsregelungen erstattet, soweit ein Leistungsberechtigter einen sozialhilferechtlichen Anspruch hat.

Leistungsansprüche gegenüber vorrangigen Sozialleistungsträgern sind bei diesen geltend zu machen. Die Vertragspartner wirken dabei auf eine Regelung hin, welche die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung trifft der zuständige Leistungsträger nach Prüfung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen. In Ausnahmefällen bildet ein Arztbericht, dass die betreffende Person zum Personenkreis des § 2 SGB IX gehört, zusammen mit einem Sozialbericht **oder** den HEB-Bögen die Grundlage für eine vorläufige Kostenübernahme der unmittelbar notwendigen Hilfen. Der Leistungsträger kann die Kosten für die Erbringung der Hilfen für einen kürzeren Zeitraum vorläufig übernehmen.

### **§ 5 Wünsche des Leistungsberechtigten**

Dem Wunsch des betroffenen Leistungsberechtigten hinsichtlich Art, Form und Maß der Hilfe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Notwendigkeiten entsprochen.

Der Grundsatz des Vorrangs ambulanter vor stationärer Leistungen ist soweit möglich zu beachten (§ 13 Abs.1 SGB XII).

## **§ 6 Kooperationsverpflichtung/Öffnungsklausel**

1. Die Leistungsträger und die Leistungserbringer verpflichten sich zur Kooperation mit nachfolgenden Gremien, Personen und Institutionen:  
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft im Nürnberger Land PSAG  
Vorbereitende Personenkonferenzen  
Hilfeplankonferenz  
Staatl. Gesundheitsamt des Landratsamtes Nürnberger Land  
Niedergelassene Haus- und Fachärzte
2. Die genannten Gremien vereinbaren verbindlich die Art und Weise ihrer Tätigkeit. Weitere Leistungserbringer können dieser Vereinbarung beitreten, wenn sie den Anforderungen der in § 8 genannten Qualitätsstandards entsprechen, vertraglich dieser Vereinbarung beitreten und sich damit zur Zusammenarbeit im Verbund verpflichten. Die im Verbund zusammengeschlossenen Leistungserbringer und die Leistungsträger prüfen und entscheiden gemeinsam, ob die vereinbarten Standards erfüllt sind.

## **§ 7 Schiedsstelle**

Bei Konflikten, die in der Hilfeplankonferenz nicht einvernehmlich zu lösen sind, wird der Geschäftsführer der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft zur Moderation und Konfliktlösung hinzugezogen.

## **§ 8 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung**

1. Grundlage dieser Vereinbarung bilden die Konzeptionen der im Verbund kooperierenden Leistungserbringer. Jeder Träger ist für die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung selbst verantwortlich. Dabei verpflichten sich die Leistungserbringer zum kontinuierlichen Austausch über Qualitätsfragen.  
Die regionale Bedarfsdeckung wird im Zusammenwirken mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft überprüft.
2. Die Leistungserbringer verpflichten sich, diese Konzeptionen in Bezug auf die in § 3 genannten Prinzipien ständig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und bei angestrebten Veränderungen Einvernehmen über die Zielplanung herzustellen.
3. Der Verlauf der Betreuung und Versorgung der einzelnen Leistungsberechtigten wird über eine personenzentrierte Hilfeplanung fortlaufend dokumentiert (HEB-Bögen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens).

## **§ 9 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2005 beschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern bis spätestens 6 Monate vorher gekündigt werden. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr.

## **§ 10 Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung, welche die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der durch die Kündigung beendeten Vereinbarung und für die Durchführung der Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses regelt. Diese Abwicklungsvereinbarung berücksichtigt insbesondere den Schutz und die Weiterbetreuung der betroffenen Leistungsberechtigten.

## **§ 11 Zeitpunkt der Übernahme der Versorgungsverpflichtung**

Die Versorgungsverpflichtung wird von den Leistungserbringern mit Wirkung vom 01.05.2005 übernommen.

**§ 12 Salvatorische Klausel**

Kooperationsvereinbarungen einzelner Vertragspartner bleiben durch diese Vereinbarung unberührt, soweit sie der Vereinbarung nicht widersprechen.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner haben keine Nebenabsprachen getroffen. Sollten einzelne Bedingungen der Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt werden.

Lauf, den 19.04.2005

**Bezirk Mittelfranken**

.....

**Trägerverbund:**

.....  
Diakonisches Werk Altdorf, Hersbruck, Neumarkt e.V.

.....  
Suchtberatungsstelle

**Landkreis Nürnberger Land**

.....

.....  
Facheinrichtung Womega

.....  
Sozialpsychiatrischer Dienst

.....  
Integra

.....  
Lebenshilfe im Nürnberger Land e.V.

.....  
Werkstatt für behinderte Menschen

.....  
Luisenhaus

.....  
Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land

.....  
Don-Bosco-Haus

.....  
Carisma Arbeitstherapie

.....  
Carisma Integrationsfirma

.....  
Frankenalb-Klinik Engelthal